# VERORDNUNG (EWG) Nr. 457/86 DES RATES

**vom 25. Februar 1986**

**zur Festsetzung der in Spanien und Portugal anwendbaren Zielpreise für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1985/86**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 120 Absatz 1 und Artikel 306 Absatz 1 der Beitrittsakte wird der Zielpreis nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 [2], für Spanien bzw. Portugal zum 1. März 1986 auf der Grundlage des Unterschieds festgesetzt, der während eines Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Spanien bzw. Portugal einerseits und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 andererseits besteht. Gemäß den Gemeinsamen Erklärungen im Anhang der Beitrittsakte sind die Preise des Wirtschaftsjahres 1985/86 zugrunde zu legen. Jedoch darf der in Portugal anwendbare Zielpreis den gemeinsamen Preis nicht übersteigen.

Gemäß Artikel 394 der Beitrittsakte sind die mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Preise ab 1. März 1986 anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die in Spanien und Portugal anwendbaren Zielpreise wie folgt festgesetzt:

a) in Spanien auf 148,04 ECU je Tonne,

b) in Portugal auf 178,92 ECU je Tonne.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise beziehen sich auf ein Erzeugnis

— mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H. und

— mit einem Gesamtgehalt an rohen Eiweißstoffen von 18 v. H. der Trockenmasse.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. BRAKS

---

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.